

# **SATZUNG**

(erstellt und beschlossen am 12.05.2022)

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "Ideenwerkstatt" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. (eingetragen Amtsgericht Steinfurt VR 1861).

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Rheine im Landkreis Steinfurt.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein bezweckt die Bereitstellung eines Netzwerks von und für förderungsinteressierte Unternehmer und Privatpersonen zur Verbesserung der Gründungskultur, die Entwicklung einer Innovationskultur und die Förderung innovativer Unternehmen und innovationsbasierter Gründungen durch eine bessere Erschließung privaten Kapitals zur Finanzierung von Investitionen in der jeweiligen Region. Der Verein ist kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und verfolgt keine parteipolitischen und tarifpolitischen Ziele.

## **§ 3 Unabhängigkeit und Verwendung von Vereinsmitteln**

Die Ideenwerkstatt erfüllt den Vereinszweck frei von politischen, religiösen oder weltanschaulichen Einflüssen oder Interessen. Der Verein unterscheidet weder seine Mitglieder noch geförderte Unternehmer nach Ihrem Geschlecht. Wenn die Satzung "Mitglied", "Vorstand", "Vorsitzender", "Beisitzern" etc. verwendet, so sind immer Frauen wie Männer gleichermaßen gemeint und erfasst. Der Verein ist keine Plattform zur Selbstdarstellung und Profilierung von Mitgliedern mit kommerziellen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.

Vereinsmitglieder und andere ehrenamtliche Helfer können im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften Aufwandsentschädigungen für deren Auslagen bzw. für ihren geleisteten Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Vereinsvorstände können gegen Vorlage der entsprechenden Belege Aufwandsersatz geltend machen. Mit einer Aufwandspauschale kann auch Vorstandarbeit honoriert werden. Es darf im Rahmen der Förderung der Ideengeber keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch nicht im Verhältnis stehende hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 4 Erreichung des Vereinszweckes**

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Ideengebern im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit in einem vertraulichen und geschützten Rahmen die Möglichkeit zu bieten ihre Ideen in Form von gezielten Projektarbeiten professionell zu entwickeln und kommerziell verwertbar zu machen. Hierbei sollen z.B. im Rahmen von "Assist-Programmen" Kapazitäten bei fachkompetenten Personen im Rahmen des Vereinsnetzwerkes genutzt werden um zunächst mit geringem Kapitaleinsatz häufige Anlaufprobleme zu überwinden und sinnvolle Struktur- und Entwicklungsarbeiten abzubilden. Der Verein kooperiert hierzu nach erfolgter Vermittlung mit einem oder mehreren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, welche die Einzelprojekte jeweils begleiten und betreuen. Hierbei werden die Ideengeber und "Assists" von erfahrenen Mentoren unterstützt.

Um die Vereinsziele zu verwirklichen organisiert der Verein neben Projektarbeiten, Assist-Programmen, Volunteer-Programmen auch Fortbildungsveranstaltungen, Seminare und weitere Aktivitäten und Veranstaltungen zur Vernetzung der potentiellen Investoren und zur Gewinnung neuer Investoren die der Erreichung der Vereinsziele dienlich sind.

## **§ 5 Materielle Grundlagen**

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. ggf. öffentliche Förderung
3. sonstigen Einnahmen und Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereines können werden:

Natürliche Personen als Vollmitglieder.

Natürliche Personen als Ehrenmitglieder mit vollem Informationsanspruch und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Natürliche oder juristische Personen, bzw. andere Vereine und Institutionen als Fördermitglieder. Fördermitglieder haben volles Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und auch den dortigen Informationsanspruch sowie Rederecht aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Weiterhin steht Ihnen auch das gesetzliche Minderheitenrecht aus § 37 BGB auf Einberufung einer Mitgliederversammlung zu.

Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Verein zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft setzt den Willen voraus, Vorstand und Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung.
- b) Durch Ausschluss aus dem Verein insbesondere aus einem der folgenden Gründe:
  - Zahlungsrückstand eines Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung
  - fruchtloser Ablauf einer vom Vorstand gesetzten Frist zur Mitteilung der für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten
  - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder sonstigem grob vereinsschädigenden Verhalten
- c) Mit dem Tod oder der Auflösung des Mitglieds. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von: 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens drei von vier, vier von fünf bzw. fünf von sechs oder sieben der Mitglieder des Vorstands anwesend sein. Sofern das Mitglied, über das zu entschieden ist, ein Vorstandsmittel ist, so nimmt dieses Vorstandsmittel an der Abstimmung nicht teil. Vor Entscheidung durch den Vorstand ist dem auszuschließenden Mitglied unter schriftlicher Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied

Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen von der Beitragsordnung abzuweichen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung Der Vorstand Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus vier Personen der folgenden Ämter:

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann maximal 3 weitere Personen als stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand in das Amt eines Beisitzers wählen, sofern sie dies für notwendig hält.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird in Rechtsgeschäften durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten. Diejenigen Vorstandsmitglieder, die nicht Vorstand nach § 26 BGB sind, bleiben von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Dieses ist zur ordnungsgemäßen Weiterleitung unverzüglich verpflichtet.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. Über den Ablauf der Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll (Ergebnisprotokoll) gefertigt, das von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterschreiben, auf der nächsten Vorstandssitzung förmlich festzustellen und von dem Vorsitzenden zu archivieren ist.

Beschlussfassungen des Vorstands im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn kein Vorstandmitglied widerspricht. Anlass und Ergebnis sind bei der nächsten regulären Vorstandssitzung zu berichten und dort zu protokollieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei von vier, vier von fünf bzw. fünf von sechs oder sieben der Vorstandsmitglieder anwesend oder durch schriftliche Bevollmächtigung eines anwesenden Vorstandsmitgliedes, durch das verhinderte Vorstandsmitglied vertreten sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Er führt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die seine Geschäftstätigkeiten regeln.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Zusätzliche Mitgliederversammlungen sind in wichtigen Fällen vom Vorstand einzuberufen, oder wenn 30% der Mitglieder dies verlangen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes und Wahl von Beiräten oder Sektionsleitern mit besonderen organisatorischen oder inhaltlichen Aufgaben,
- Beschlüsse über Geschäfts- und Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes, Beitragsfestsetzung, Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Kassenprüfer (§ 13) (jeweils für 4 Jahre)
- Verabschiedung einer Agenda mit Zielfestsetzungen für das folgende Vereinsjahr und Strategien zu dessen Umsetzung.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

Alle in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse werden durch ein Protokoll festgehalten. Protokollführer ist eine Person des Vorstandes. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und beim Vorstand archiviert.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 2 Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind an Weisungen des Vorstands nicht gebunden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Kassenprüfer bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung jeweils nach den Jahresberichten des Vorstandes und dem jeweiligen Jahresabschluss über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Der schriftliche Prüfbericht ist zum Protokoll zu nehmen.

Sofern ihre Prüfungsergebnisse dem nicht entgegenstehen, empfehlen sie auf der Mitgliederversammlung die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung. Eine Entlastung des Vorstandes und einer eventuellen Geschäftsführung durch die Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn die Rechnungsprüfer einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

## **§ 14 Auflösung und Liquidation des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder sich für die Auflösung entscheiden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt ein eventuelles Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **Beitragssordnung (Stand: 12.05.2022)**

Jahresbeiträge (gültig ab Beitragsjahr 2023)

Ordentliche Mitglieder: 30,00 €

Ermäßiger Beitrag ordentliche Mitglieder: 15,00 € (Azubi, Schüler, Student, Rentner, aktiver Assist)

Ehrenmitglieder: beitragsfrei

Fördermitglieder: mindestens 150,00 €

Einkommensschwache Mitglieder können eine Herabsetzung oder Stundung des Beitrags beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand im Einzelfall.